150579 - Die richtigen Bedingungen für den Besitz von Baumaterialien durch Murabaha (verkaufsbasierte Partnerschaft)

Frage

Ich habe grundlegendes Wissen über den Verkauf auf der Basis von Murabaha, und bitte um eine Erläuterung, die uns vom Verbotenen fernhält.

Ich bin Angestellter in einer Institution, die ein Murabaha-System hat, und ich plane den Bau eines Hauses. Ich habe einen Antrag auf Murabaha-Darlehen gestellt und habe einige Fragen:

1. Genügt es, wenn die Institution einen Vertrag mit einem Baumaterialhändler abschließt, oder müssen die Materialien an einen anderen Ort übertragen werden?

2. Derzeit sind die Baumaterialien bei uns teuer. Ist es erlaubt, nach Erhalt des Darlehens vom Händler, bei dem die Institution gekauft hat, zu verlangen, dass er das Geld behält, bis die Preise fallen? Ich möchte auch, dass die Bauarbeiten sofort beginnen. Vielen Dank.

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Erstens:

Das richtige Modell des Verkaufs auf der Basis von Murabaha besteht darin, dass man mit einer Institution oder Bank vereinbart, einen bestimmten Gegenstand wie ein Auto oder Baumaterialien zu kaufen, mit dem Versprechen der Institution, dass sie diesen Gegenstand für einen festgelegten Gewinn von dir kauft. Es handelt sich dabei nicht um ein Darlehen, und die Bezeichnung „Darlehen“ ist falsch, es sei denn, die Murabaha ist falsch und die Institution kauft den Gegenstand nicht für sich selbst, sondern finanziert lediglich den Kunden, indem sie ihm das Geld gibt. In diesem Fall handelt es sich um ein Darlehen mit Zinsen, das verboten ist, da die Institution

vom Kunden die Rückzahlung des Darlehens plus einen Aufschlag verlangt.

Die richtige Murabaha erfolgt durch folgende Schritte:

1. Mitteilung der Institution über den Gegenstand, den du besitzen möchtest.

2. Die Institution kauft den Gegenstand für sich selbst.

3. Die Institution empfängt den Gegenstand und nimmt ihn vom Laden des Händlers entgegen. Es ist nicht erlaubt, den Gegenstand dem Kunden zu verkaufen, bevor sie ihn nicht in Besitz genommen hat.

4. Der Verkauf des Gegenstands an den Kunden erfolgt, nachdem die Institution ihn in Besitz genommen hat.

5. Wenn die Institution den Gegenstand an dich verkauft, ist es erlaubt, ihn für den Bau Ihres Hauses zu verwenden oder ihn auf dem Markt zu verkaufen, um Geld zu erhalten. Es ist jedoch wichtig, dass du ihn an eine andere Partei verkaufst, die weder mit der Institution noch mit dem Händler, von dem die Institution gekauft hat, in Verbindung steht. Es ist auch erforderlich, dass du den Verkauf persönlich durchführst, und es ist nicht erlaubt, dass die Institution den Verkauf für dich abwickelt.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist die Murabaha korrekt.

Der Beweis dafür, dass die Institution den Gegenstand erhalten und von der Händlerstelle überführt haben muss, ist die Überlieferung von Ahmad (15399) und An-Nasai (4613), in der berichtet wird, dass Hakim Ibn Hizam -möge Allah mit ihm zufrieden sein- sagte: „O Gesandter Allahs, ich kaufe Waren ein. Was ist für mich erlaubt und was ist mir verboten?“ Er sagte: „Wenn du einen Kauf tätigst, verkaufe ihn nicht, bevor du ihn nicht erhalten hast.“ Dieser Hadith wurde von Al-Albani als in „As-Silsilah As-Sahihah“ (342) als authentisch eingestuft.

Ad-Daraqutni und Abu Dawud (3499) überlieferten von Zaid Ibn Thabit -möge Allah mit ihm zufrieden sein-, dass der Prophet -Allahs Segen und Frieden auf ihm- untersagt hat, Waren zu

verkaufen, während sie noch beim Verkäufer sind, bis die Händler sie in ihre Satteltaschen genommen haben. Ibn Hibban, Al-Hakim und Al-Albani, in „Sahih Abi Dawud“ haben diesen Hadith in als authentisch eingestuft.

Im „Sahih“ von Al-Bukhary (2132) und Muslim (1525) wird überliefert, dass Ibn 'Abbas -möge Allah mit ihnen zufrieden sein- berichtete, dass der Prophet -Allahs Segen und Frieden auf ihm- sagte: „Wer Nahrung kauft, sollte sie nicht verkaufen, bevor er sie erhalten hat.“ Überliefert von Al-Bukhary (2132) und Muslim (1525). Ibn Abbas fügte hinzu: „Und ich denke, dass dasselbe für alles andere gilt.“ Das bedeutet, dass es keinen Unterschied zwischen Nahrungsmitteln und anderen Gegenständen in dieser Angelegenheit gibt.

Zweitens:

Es besteht keine Verbindung zwischen dir und dem Händler, der die Baumaterialien verkauft. Du hast nicht das Recht, ihn um Aufbewahrung des Geldes zu bitten, bis die Preise fallen, da die richtige Murabaha - wie zuvor erwähnt - darin besteht, dass die Institution den Gegenstand vom Händler kauft und ihn in Besitz nimmt, und dann bist du an der Reihe, es von der Institution zu kaufen.

Wenn der Preis der Materialien hoch ist, kannst du auf einen Preisrückgang warten und dann einen Antrag auf Murabaha stellen.

Und Allah weiß es am besten.